

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

28. Jahrgang, Nr. 42 Seite 1 30. August 2007

INHALT

Änderung der
Ordnung der Prüfungen
im Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit
an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
und an der Technischen Fachhochschule Berlin
(Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit – PrO Ba)
vom 5.6.2007

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung Druck: Copy-Center der TFH Berlin



1. Änderung der Ordnung der Prüfungen
im Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit
an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
und an der Technischen Fachhochschule Berlin
(Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit – PrO Ba)

vom 5.6.2007

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert am 6.7.2006 (GVBI. S. 713) ändern der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII der TFH und der Fachbereichsrat des Fachbereiches I der FHW auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der FHW und der TFH vom 20.Juli 1995 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit vom 27.9.2005 wie folgt:*)

1. In § 16 lautet Abs.2:

- "(2) Für Studierende, die eine Lehrveranstaltung belegt und innerhalb der Vorlesungszeit keine oder keine ausreichende Note erzielt haben,
 - a) wird die nächste Prüfungsmöglichkeit innerhalb der ersten zehn Werktage der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters angeboten
 - b) oder der/die Studierende nimmt den Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit eines der folgenden Semester wahr. Die Lehrveranstaltung muss dann erneut belegt werden."
- 2. In § 16 lautet der letzte Satz von Abs.5:

"Alle Teilaufgaben und Rücksprachen müssen im laufenden <u>(belegten)</u> Semester abgeschlossen werden."

3. Die vorstehende Änderung wird mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH und im Mitteilungsblatt der FHW wirksam.

^{*)} Bestätigt am 10.8.07